VERORDNUNG (EWG) Nr. 913/80 DER KOMMISSION

vom 15. April 1980

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 671/80 zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 671/80 der Kommission [2] ist die Abgrenzung der Erzeugungsgebiete für die belgische Provinz West-Vlaanderen fehlerhaft wiedergegeben. Sie muß daher berichtigt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Buchstabe b) Ziffer 1 dritter Gedankenstrich und Ziffer 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 671/80 werden die folgenden belgischen Gemeinden hinzugefügt :

„Lo-Reninge und Diksmuide ohne Vladslo und Woumen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

---

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1980, S. 17.